

Auszug aus dem Informationsschreiben der Regierungspräsidien Baden-Württembergs an die vom Pestizidverbot in Naturschutzgebieten ab dem 1. Januar 2022 betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe

Anlagen

- 1.) Übersicht Möglichkeiten zum Umgang mit dem Verbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten für betroffene Betriebe insbesondere mit Ackerflächen in Naturschutzgebieten
- 2.) Broschüre „*Landwirt schafft biologische Vielfalt*“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes im Sommer 2020 wurde ein umfassendes Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, biologischen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden in Naturschutzgebieten (NSG) eingeführt. Dieses Verbot gilt sowohl für konventionell als auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe ab dem 1. Januar 2022.

I. Betroffenheit

Ihr Betrieb hat Acker- oder Dauerkulturflächen in einem Naturschutzgebiet, Sie sind daher von dem Verbot betroffen. Den genauen Umfang der Betroffenheit Ihres Betriebes können Sie über eine gesonderte Abfrage in FIONA flächenscharf auswerten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das Verbot und bestehende Lösungsmöglichkeiten informieren. Zudem möchten wir Ihnen darlegen, welche Schritte bis zum Inkrafttreten des Verbotes aus Betriebssicht noch erforderlich sind.

Vom Verbot sind insgesamt rund 24.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Der größte Anteil dieser Flächen ist Grünland, aber auch rund 2300 ha Ackerflächen und rund 180 ha Dauerkulturen liegen in NSGen. Insgesamt sind rund 0,3 % der gesamten Ackerfläche beziehungsweise 0,2 % der Dauerkulturflächen in Baden-Württemberg betroffen.

Insbesondere für die betroffenen Acker- und Dauerkulturbetriebe bedeutet dieses Verbot aber eine große Herausforderung. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) haben deshalb gemeinsam mit den Regierungspräsidien Lösungen entwickelt, um die Betriebe bei der Umsetzung des Verbots zu unterstützen. Ziel ist es, mit den Lösungsansätzen finanzielle Einbußen und Wettbewerbsnachteile möglichst zu minimieren und naturschutzfachliche Zielsetzungen in den Gebieten zu realisieren.

Um Sie umfassend über die bestehenden Lösungsmöglichkeiten zu informieren, haben wir Ihnen in der Anlage eine Übersicht mit Detailinformationen beigelegt.

II. Weitere Schritte bis zum Inkrafttreten des Verbots

Soweit für Ihren Betrieb einer der genannten Lösungsmöglichkeiten in Frage kommt, sollten Sie die Details mit dem für Sie örtlich zuständigen Landratsamt besprechen. Die **Landwirtschaftsämter** übernehmen hierzu gerne die Erstberatung und vermitteln Ihnen – soweit erforderlich – die weiteren Ansprechpersonen beim Naturschutz, den Landschaftserhaltungsverbänden oder den Regierungspräsidien.

Zusammen mit dem Landratsamt sollen die Lösungen erarbeitet werden, die sowohl für Ihren Betrieb als auch für die Entwicklung des jeweiligen NSG am besten geeignet sind.

Die Umsetzung der erarbeiteten Lösung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2022, so dass diese dann auch im gemeinsamen Antrag des Jahres 2022 zu berücksichtigen sind.

III. Ausnahmen

Sofern keine der erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten in ihrem Betrieb umsetzbar ist, kann unter sehr engen Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des Pestizideinsatzes zum Tragen kommen.

Für die allermeisten Betriebe werden daher nur die in der Anlage dargestellten Lösungsmöglichkeiten in Frage kommen. Die Ausnahmen und die Voraussetzungen sind im Naturschutzgesetz abschließend geregelt. Sie kommen nur in Betracht, wenn die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel für den Erhalt des Schutzgebietes unerlässlich ist oder wenn ein Härtefall vorliegt.

1. Die Anwendung bestimmter Mittel ist für die Erhaltung des Schutzgebiets unerlässlich

Für NSGen, die aufgrund der dort geschützten Tier- und Pflanzenarten oder aufgrund des spezifischen Charakters des Gebietes auf bestimmte Bewirtschaftungsformen angewiesen sind, wird es Ausnahmen für bestimmte Mittel geben, soweit diese Mittel nötig sind, um die spezifischen Kulturen und damit die besonderen Lebensräume auf Dauer zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Dauerkulturen, wie zum Beispiel den Wein- oder Erwerbsobstbau in bestimmten Gebieten. Ob und inwieweit eine solche Ausnahme greift, wird durch die Regierungspräsidien geprüft und entschieden.

2. Härtefälle

Soweit bei einem Betrieb trotz der oben dargestellten Lösungen massive wirtschaftliche Nachteile (beispielsweise eine Existenzgefährdung) durch das Verbot zu erwarten sind, ist eine Ausnahme über eine Härtefallregelung grundsätzlich möglich. Ein Antrag auf eine Ausnahme für Härtefälle kann mit einem Antragsformular, das in den nächsten Tagen auf der Homepage der Regierungspräsidien bereitgestellt wird, über das Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) beim Regierungspräsidium gestellt werden.

Ein Härtefall wird aber erst dann vorliegen, wenn die in der Anlage dargestellten Lösungen keine vertretbaren Alternativen darstellen. Sie sollten daher vor einem Antrag auf einen Härtefall immer zuerst Gespräche mit Ihrem Landratsamt führen.

Die Regierungspräsidien entscheiden über die Ausnahmen. Je nach Konstellation wird bei einer Ausnahme die Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Bescheid vorgegeben.

Es ist uns bewusst, dass das Verbot für Sie und Ihren Betrieb teils erhebliche Anpassungen erfordert. Die Landratsämter (Naturschutz und Landwirtschaft) sind deshalb aufgefordert, Sie hierbei nach Möglichkeit zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Abteilungsleitungen 3 und 5
des jeweiligen Regierungspräsidiums